



## **Anordnung über die Einrichtungen der Berufsbildung**

vom 14. März 1974 (GBl. I Nr. 18 S. 177)

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbund wird folgendes angeordnet:

### **§ 1**

Diese Anordnung gilt für:

1. volkseigene Betriebe und Kombinate, staatliche Einrichtungen sowie rechtsfähige kooperative Einrichtungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter (nachstehend Betriebe genannt) und staatliche und wirtschaftsleitende Organe (nachstehend Organe genannt), bei denen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen (nachstehend Einrichtungen der Berufsbildung genannt) bestehen;

2. sozialistische Genossenschaften (nachstehend Betriebe genannt), denen die Genehmigung erteilt wurde, Ausbildungsstätten zu unterhalten.

### **§ 2**

(1) An den Einrichtungen der Berufsbildung wird die staatliche Bildungspolitik in der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen verwirklicht. In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen werden an den Einrichtungen der Berufsbildung Absolventen und Abgänger der polytechnischen Oberschulen zu qualifizierten, klassenbewußten sozialistischen Facharbeitern herangebildet und Werktätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Lebenserfahrungen zum Facharbeiter- bzw. Meisterabschluß geführt sowie kontinuierlich weitergebildet.

(2) Zusätzlich können an Einrichtungen der Berufsbildung Maßnahmen der Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern, des polytechnischen Unterrichts der Oberschüler und der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der erweiterten Oberschulen durchgeführt werden. Auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens, und unter deren Verantwortung kann in Einrichtungen der Berufsbildung die Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern erfolgen. Bestehende Verantwortlichkeiten für die Regelung bildungspolitischer Grundfragen auf den in diesem Absatz genannten Gebieten werden durch die vorstehenden Festlegungen nicht berührt.

(3) Der Bildungs- und Erziehungsprozeß ist an den Einrichtungen der Berufsbildung auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften, der staatlichen Lehrpläne betrieblicher Lehrprogramme und der zu ihrer Verwirklichung erteilten Weisungen der Leiter der Betriebe und Organe in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen durchzuführen.

(4) Die Durchführung der den Einrichtungen der Berufsbildung gemäß den Absätzen 1 und 2 übertragenen Maßnahmen der Bildung und Erziehung erfolgt grundsätzlich im Rahmen folgender Aufgabenbereiche:

- a) Theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- b) Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- c) Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim,
- d) Aus- und Weiterbildung der Werktätigen,
- e) Polytechnischer Unterricht der Oberschüler.

Ein Aufgabenbereich im Sinne dieser Anordnung setzt einen solchen Umfang an eigenverantwortlich durchzuführenden Maßnahmen der Bildung und Erziehung voraus, der den Einsatz vollbeschäftigter hauptberuflicher Lehrkräfte bzw. Erzieher auf der Grundlage der geltenden Normative erfordert. Im Aufgabenbereich Aus- und Weiterbildung der Werktätigen gilt diese Voraussetzung auch dann, als erfüllt, wenn ein entsprechender Stundenbedarf vorhanden ist, der teilweise durch nebenberufliche Lehrkräfte gedeckt wird.



### § 3

(1) Einrichtungen der Berufsbildung tragen entsprechend ihrer Zugehörigkeit bzw. Unterstellung und der an der Einrichtung vorhandenen Aufgabenbereiche folgende Bezeichnungen:

- a) Betriebsschule (BS),
- b) Betriebsakademie (BAk),
- c) Betriebsberufsschule (BBS),
- d) Ausbildungsstätte (ASt),
- e) Kommunale Berufsschule (KBS),
- f) Lehrlingswohnheim (LWH)

(2) Betriebsschulen, Betriebsakademien, Betriebsberufsschulen, Ausbildungsstätten und Lehrlingswohnheime sind Teil eines Betriebes (nachstehend Trägerbetrieb genannt) oder sind einem wirtschaftsleitenden Organ oder einem Fachorgan eines Rates (nachstehend Trägerorgan genannt) unterstellt. Sie werden als betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung bezeichnet.

(3) Kommunale Berufsschulen und Lehrlingswohnheime sind dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung (nachstehend Trägerorgan genannt), unterstellt. Sie werden als kommunale Einrichtungen der Berufsbildung bezeichnet.

### § 4

(1) Der Einsatz der Beschäftigten an Einrichtungen der Berufsbildung hat auf der Grundlage von Struktur- und Stellenplänen zu erfolgen. Struktur- und Stellenpläne sind unter Zugrundelegung von Normativen vom Leiter der Einrichtung der Berufsbildung auszuarbeiten. Sie sind so festzulegen, daß die der Einrichtung der Berufsbildung gestellten betrieblichen und gesamtgesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungsaufgaben bei rationellem Einsatz aller Beschäftigten in vollem Umfange realisiert werden können.

(2) Für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen die Strukturpläne vor ihrer Bestätigung der Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung. Diese Zustimmung ist auch für die Stellenpläne betrieblicher Einrichtungen erforderlich, die ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

(3) Strukturpläne betrieblicher Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen der Bestätigung des Organs, das dem Trägerbetrieb übergeordnet ist, bzw. des Trägerorgans. Ein Exemplar der bestätigten Strukturpläne ist dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, zu übergeben. Stellenpläne betrieblicher Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen der Bestätigung des Trägerbetriebes bzw. Trägerorgans.

(4) Struktur- und Stellenpläne kommunaler Einrichtungen der Berufsbildung bedürfen der Bestätigung des Trägerorgans.

(5) Notwendig werdende Veränderungen in Struktur- und Stellenplänen der Einrichtungen der Berufsbildung sind unter Beachtung der in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Festlegungen so rechtzeitig vorzubereiten, daß sie bei der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne berücksichtigt werden können und jeweils zu Beginn eines Lehr- und Ausbildungsjahres wirksam werden.

### § 5

(1) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung ist genehmigungspflichtig.

(2) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung ist ausgehend von der langfristigen Planung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur in den Bereichen, Zweigen und Betrieben sowie Bezirken und Kreisen durchzuführen.

(3) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung muß zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrenden und Lernenden beitragen. Vorhaben dieser Art sind gemeinsam mit den Lehrkräften, Erziehern, Werkträgern und Lehrlingen zu beraten, vorzubereiten und durchzuführen.

(4) Durch die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung sind die Bedingungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu verbessern sowie die Voraussetzungen für ei-



ne höhere Effektivität der Berufsbildung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Das Netz der Einrichtungen der Berufsbildung ist planmäßig zu gestalten, um bei Wahrung der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse eine mit den örtlichen Räten abgestimmte Entwicklung der Berufsbildung der Zweige und Bereiche sowie eine rationelle Nutzung der Kapazitäten auf lange Sicht zu gewährleisten.

### **§6**

Die Errichtung von Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt

- zur Sicherung des Rechts der Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen;
- zur Entwicklung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens in den Betrieben, Bezirken und Kreisen durch Maßnahmen der Berufsbildung entsprechend den Erfordernissen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses.

Die Errichtung von Einrichtungen der Berufsbildung setzt voraus, daß die personellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen der Bildung und Erziehung vorhanden sind.

(2) Die Änderung von Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt, wenn durch Übertragung zusätzlicher Aufgaben, durch Entlastung von bisherigen Aufgaben oder durch andere grundlegende Veränderungen Aufgabenbereiche gemäß § 2 Abs. 4 hinzukommen oder entfallen, die Einrichtung einem anderen Trägerbetrieb oder Trägerorgan angegliedert bzw. unterstellt wird.

(3) Die Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung erfolgt, wenn

- ein Weiterbestehen, bedingt durch die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur und der damit verbundenen Entwicklung der Arbeitskräfte, nicht mehr erforderlich ist;
- die Aufgaben anderen Einrichtungen der Berufsbildung übertragen werden und dadurch ein höheres Niveau der Bildung und Erziehung und eine höhere Effektivität der Berufsbildung erreicht werden.

### **§ 7**

(1) Bei Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung freiwerdende bauliche und materielle Kapazitäten sind grundsätzlich für Zwecke der Berufsbildung zu erhalten, sofern sie dafür geeignet sind.

(2) Die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung ist grundsätzlich so vorzunehmen, daß sie mit Beginn bzw. Beendigung eines Lehr- und Ausbildungsjahres wirksam wird.

(3) Entscheidungen über Anträge auf Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung sind durch den für den Standort der Einrichtung zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, in Übereinstimmung mit den dafür zuständigen anderen Organen zu treffen ...